

Antrag

der Abgeordneten Lieselott Blunck (Uetersen), Hans Gottfried Bernrath, Ingrid Becker-Inglau, Dr. Ulrich Böhme (Unna), Dr. Marliese Dobberthien, Wolf-Michael Catenhusen, Brigitte Adler, Edelgard Bulmahn, Dr. Liesel Hartenstein, Dr. Uwe Jens, Walter Kolbow, Rolf Koltzsch, Horst Kubatschka, Brigitte Lange, Dieter Maaß (Herne), Michael Müller (Düsseldorf), Doris Odendahl, Dr. Eckhart Pick, Gudrun Schaich-Walch, Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk, Antje-Marie Steen, Dr. Peter Struck, Gudrun Weyel, Verena Wohlleben, Hans-Ulrich Klose und der Fraktion der SPD

Einsatz der Gentechnik und anderer neuartiger biotechnologischer Verfahren in der Lebensmittelproduktion

I. Der Bundestag wolle beschließen:

A. *Die Bundesregierung wird aufgefordert, bei Regelungen zum Einsatz neuartiger biotechnologischer Verfahren, insbesondere der Gentechnik, in der Lebensmittelerzeugung und -verarbeitung folgende Grundsätze zu berücksichtigen:*

1. Verankerung des Vorsorgeprinzips

Es ist Pflicht des Anbieters, schon bei der Entwicklung neuartiger Produkte und Produktionsverfahren eine umfassende Bewertung hinsichtlich der Gesundheits- und Umweltverträglichkeit vorzunehmen. Diese Prüfung muß vom Prinzip der Schadensvermeidung ausgehen und den gesamten Lebenszyklus eines Produkts erfassen. Um eine möglichst gesundheits-, umwelt- und sozialverträgliche Lebensmittelherstellung zu fördern, sollte die Erforschung darüber hinaus einen Vergleich mit alternativen Erzeugungsmethoden sowie eine Prüfung sozioökonomischer Folgen einschließen.

Angesichts der möglichen Risiken ist eine Überprüfung dieser Ergebnisse im Rahmen eines verbindlichen Zulassungsverfahrens für neuartige Lebensmittel insbesondere aus gentechnischer Herstellung erforderlich.

Darüber hinaus ist die Forschung zu Sicherheitsfragen beim Einsatz gentechnischer Verfahren in der Nahrungsmittelherstellung zu fördern.

2. Umfassende Verantwortung des Produzenten

Angesichts der schwer abschätzbaren Risiken bei neuartigen Lebensmitteltechnologien kommt einer begleitenden Risiko-

und Sicherheitsforschung durch die Hersteller auch nach Markteinführung besondere Bedeutung zu. Beim Auftauchen von Verdachtsmomenten sind sie zur Warnung der Öffentlichkeit und gegebenenfalls zur Rückholung der Produkte zu verpflichten.

Erforderlich ist außerdem eine Einbeziehung dieser Lebensmittel in die Produkthaftung.

3. Herstellung von Transparenz und Öffentlichkeitsbeteiligung

Verbraucher und Verbraucherinnen haben als mündige Bürger und Bürgerinnen einen Anspruch auf umfassende und leicht verständliche Information. Dies gebietet nicht nur das Schutzinteresse, sondern auch der Respekt vor der freien Konsumententscheidung, z. B. im Fall einer ethisch motivierten Ablehnung der Gentechnologie. Eine Verpflichtung zur verbindlichen und umfassenden Kennzeichnung von neuartigen Lebensmitteln, einschließlich ihres Herstellungsverfahrens, wird diesem Anspruch am besten gerecht.

Die interessierte Öffentlichkeit ist beim Zulassungsverfahren zu beteiligen.

B. Die Bundesregierung wird weiterhin aufgefordert, auf den Vorschlag der EG-Kommission für eine Verordnung des Rates über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten entsprechend diesen Grundsätzen Einfluß zu nehmen und folgende Änderungen durchzusetzen:

1. Unter Vorsorgegesichtspunkten muß der Geltungsbereich der geplanten EG-Regelung alle Lebensmittel und ihre Bestandteile umfassen, die mit Hilfe gentechnischer und sonstiger neuartiger biotechnologischer Verfahren hergestellt werden. Dazu zählen Lebensmittel,
 - die Tieren und Pflanzen entstammen, deren Erbgut verändert wurde,
 - die mit Hilfe gentechnisch veränderter Organismen produziert und verarbeitet wurden,
 - denen Zusatz- oder Verarbeitungshilfsstoffe zugesetzt wurden, die ihrerseits mit Hilfe gentechnisch veränderter Mikroorganismen hergestellt wurden.
2. a) Für die Zulassung solcher Lebensmittel, einschließlich der Importprodukte, muß ein transparentes Verfahren unter Gewährung ausreichender Fristen analog zu bestehenden Regelungen im Umweltbereich in Form von Einzelprüfungen eingeführt werden.

Dieses Zulassungsverfahren muß

- eine Gesundheits- und Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten, die die Herstellung, Verarbeitung, das Inverkehrbringen sowie die gesundheitlichen Auswirkungen für die Verbraucher und Verbraucherinnen umfaßt. Bei Lebensmitteln, die gentechnisch manipulierte Zellen enthalten, muß darüber hinaus eine Prüfung möglicher

Risiken bei einer Verbreitung in die Umwelt einbezogen werden. Hierbei ist ein Vergleich mit den bisher angewandten Produktionsverfahren vorzunehmen. Diese Analyse muß anhand sachgerechter Kriterien erfolgen; zu den erforderlichen Prüfungen sowie zu den Kriterien müssen Mindestfestlegungen erfolgen.

- Leitgedanke muß das Vorsorgeprinzip, die Verbesserung des Verbraucher- und Umweltschutzes sein. Die Entscheidungskriterien für die Zulassung haben sich an den Erfordernissen eines vorbeugenden Gesundheits- und Umweltschutzes zu orientieren. Wirtschaftliche Gesichtspunkte sind demgegenüber unterzuordnen. Zusätzliche Gefährdungsmomente für Verbraucher und Verbraucherinnen und erhöhte Risiken für die Umwelt durch neuartige Lebensmitteltechnologien im Vergleich zu konventionellen Produktionsmethoden müssen zu einer Ablehnung des entsprechenden Produkts oder Verfahrens führen.
- Bezüglich der Umweltverträglichkeitsprüfung bei Lebensmitteln, deren Herstellung und Verzehr zur Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen führen können, ist mindestens der Standard der in der Richtlinie des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt (90/220/EWG) (Freisetzungsrichtlinie) vorgesehenen Umweltverträglichkeitsprüfungen einzuhalten. Auch die dort enthaltenen Vorschriften,

- wonach Informationen aus früheren Freisetzungen innerhalb oder außerhalb des Bereiches der Europäischen Gemeinschaft zur Verfügung zu stellen sind,
- wonach der Anmelder erforderliche Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt zu ergreifen hat, wenn neue Informationen hinsichtlich der Risiken des Produkts verfügbar geworden sind und
- wonach die EG-Kommission alle drei Jahre einen Bericht über die Kontrolle der in Verkehr gebrachten Produkte vorlegt,

sind in die Verordnung über neuartige Lebensmittel aufzunehmen.

- b) Das vereinfachte Anmeldeverfahren nach Artikel 5 ist als Regelverfahren abzulehnen. Die Entscheidung darüber, ob ein vereinfachtes Anmeldeverfahren durchlaufen werden kann, trifft ein interdisziplinär zusammengesetzter Sachverständigen-Ausschuß unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips und auf der Grundlage der Vorlage aller für eine Risikoabschätzung erforderlichen Unterlagen.

Ein paralleles Inverkehrbringen vor Abschluß des Genehmigungsverfahrens muß untersagt werden. Beizubehalten ist in jedem Fall die Regelung, wonach ein vereinfachtes Verfahren bei allen Produkten, die gentechnisch ver-

änderte Organismen, Zell- oder Zellbestandteile enthalten, nicht zulässig ist.

- c) Die Gremien, die diese Genehmigungsverfahren durchführen, müssen von unabhängigen Expertinnen und Experten verschiedener Fachrichtungen, darunter Gesundheit, Verbraucherschutz und Ökologie, besetzt und von den Mitgliedstaaten benannt werden. Die Listen dieser Expertinnen und Experten sind zu veröffentlichen.
 - d) Das Zulassungsverfahren erfolgt unter Beteiligung der interessierten Öffentlichkeit, insbesondere Verbraucher- und Umweltverbänden.
 - e) Die Ergebnisse der Prüfungen, einschließlich der Entscheidung über Anmeldung, Zulassung oder Ablehnung, müssen veröffentlicht werden.
 - f) Der Einspruch eines Mitgliedstaates gegen die Zulassung eines neuartigen Lebensmittels muß zu einer weiteren Prüfung führen, über die dann nicht die Gremien entscheiden, die bereits die ursprüngliche Zulassung genehmigt haben, sondern eine Schiedsstelle.
3. EG-weit muß eine umfassende und eindeutige Kennzeichnungspflicht eingeführt werden. Sie muß alle Lebensmittelprodukte erfassen, die mit Hilfe gentechnischer Verfahren hergestellt wurden, d. h. sowohl Lebensmittel, die selbst gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen, wie auch für gentechnisch hergestellte Inhaltsstoffe von Lebensmitteln. Einzubeziehen sind auch Importprodukte.
- C. *Darüber hinaus wird die Bundesregierung aufgefordert, in folgenden Bereichen Maßnahmen zu ergreifen oder zu initiieren:*
- 1. Die Forschung bezüglich alternativer, gesundheits-, umwelt- und sozialverträglicher Erzeugungsmethoden für Lebensmittel sowie bezüglich der Risiken und Sicherheitsfragen gentechnischer Verfahren in der Lebensmittelherstellung ist zu fördern. Die Sicherheitsforschung muß stärker mit Programmen zur Förderung der Biotechnologie verknüpft werden.
 - 2. Es muß geprüft werden, ob sich aus den Bedingungen der Lebensmittelproduktion unter Nutzung neuer biotechnologischer Verfahren neue Anforderungen an den Arbeitsschutz ergeben.
 - 3. Die Unsicherheiten in der Risikoabschätzung neuer biotechnologischer Verfahren in der Lebensmittelproduktion verdeutlichen erneut die Notwendigkeit, die für die Mehrzahl der Produkte geltenden Vorschriften zur Produkthaftung in der EG verbindlich auszuweiten auf
 - die Urproduktion,
 - Entwicklungsrisiken,
 - mögliche ökologische Folgen, die durch die Verbreitung gentechnisch veränderter Zellen und Zellbestandteile in Lebensmitteln erfolgen können.

Außerdem muß

– eine Aufhebung der Haftungsobergrenze erfolgen.

4. Die schwer abschätzbaren Gefährdungsmomente unterstreichen weiter die Erfordernis der gesetzlichen Verankerung einer – generellen, nicht auf den Gentechnikbereich begrenzten – Warnpflicht des Herstellers beim Auftauchen von Verdachtsmomenten hinsichtlich einer Umwelt- und Gesundheitsgefährdung und erforderlichenfalls einer Rückholpflicht. Weiter sind Regelungen zu treffen, aufgrund derer die Genehmigungsbehörde in jedem Einzelfall prüft, ob eine begleitende Risiko- und Sicherheitsforschung vorzuschreiben ist.

Bonn, den 14. Oktober 1992

Lieselott Blunck (Uetersen)
Hans Gottfried Bernrath
Ingrid Becker-Inglau
Dr. Ulrich Böhme (Unna)
Dr. Marliese Dobberthien
Wolf-Michael Catenhusen
Brigitte Adler
Edelgard Bulmahn
Dr. Liesel Hartenstein
Dr. Uwe Jens
Walter Kolbow
Rolf Koltzsch
Horst Kubatschka

Brigitte Lange
Dieter Maaß (Herne)
Michael Müller (Düsseldorf)
Doris Odendahl
Dr. Eckhart Pick
Gudrun Schaich-Walch
Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk
Antje-Marie Steen
Dr. Peter Struck
Gudrun Weyel
Verena Wohlleben
Hans-Ulrich Klose und Fraktion

II. Begründung

- A. Neuartige biotechnologische Produktionsverfahren, insbesondere die Gentechnik, halten Einzug in die Erzeugung und Verarbeitung von Lebensmitteln. Die Nutzung dieser Verfahren auf verschiedenen Stufen der Herstellung und Verarbeitung von Lebensmitteln wird zur Zeit erforscht, erprobt und in einigen Fällen bereits durchgeführt.

Einer der gentechnischen Anwendungsbereiche ist die direkte Manipulation des Erbgutes von Pflanzen und Tieren. Ziele sind das schnellere Wachstum von Tieren, die verbesserte Resistenz von Tieren und Pflanzen gegen Krankheiten und Umweltbedingungen, die Herbizid- oder Insektenresistenz von Pflanzen sowie die verbesserte Eignung für die industrielle Lebensmittelverarbeitung, einschließlich einer verbesserten Lagerungs- und Transportfähigkeit.

Ein weiteres Anwendungsgebiet ist die gentechnische Veränderung von Mikroorganismen, die in der biotechnischen Verarbeitung von Lebensmitteln eingesetzt werden, wie z. B. Milchsäure- und andere Bakterien sowie Hefen und andere Pilze für Reifungs- und Gärprozesse von Lebensmitteln. Damit sollen Mikroorganismen hinsichtlich ihrer Leistungsmerkmale sowie ihre Anpassung an industrielle Produktionsbedingungen optimiert werden.

Ein dritter gentechnischer Anwendungsbereich in der Lebensmittelproduktion ist die Verwendung gentechnisch veränderter Mikroorganismen zur Herstellung verschiedener Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe für die industrielle Produktion und Verarbeitung von Lebensmitteln. Dies dient der Optimierung von Produktionsverfahren und dem Ersatz von Stoffen, die bisher durch andere Verfahren gewonnen wurden. Hierbei handelt es sich z. B. um Aromastoffe, Konservierungsmittel, Aminosäuren und Enzyme.

Verstärkt Einzug gehalten haben neuartige Verfahren der Biotechnologie auch im Bereich der sogenannten Leichtprodukte, bei Lebensmittelimitaten, insbesondere Milchprodukten, sowie Ersatzstoffen, z. B. für Fette. Ziel ist zum einen die Reduzierung von Kalorien, aber auch die Nutzung kostengünstiger Rohstoffe, teilweise sogar von Abfallstoffen, anstelle von frischen, hochwertigen Grundstoffen.

Diese bedeutenden Veränderungen im Bereich der Lebensmittelproduktion haben aufgrund ihrer möglichen gesundheitlichen, ökologischen und sozioökonomischen Auswirkungen ein wachsendes Informations- und Schutzbedürfnis der Verbraucherinnen und Verbraucher zur Folge. Dies hat der Verbraucherausschuß beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bereits im Oktober 1989 festgestellt. Er hat im Rahmen seiner Empfehlung zur „Gentechnik im Hinblick auf Lebensmittel“ vom 26. Oktober 1989 erklärt, daß bezüglich der gentechnischen Methoden in der Lebensmittelproduktion und -verarbeitung der Grundsatz gelten müsse, „daß eine Gefährdung oder Täuschung der Verbraucher ausgeschlossen wird“. Dies sei „insbesondere durch Verbraucheraufklärung, -information und Kennzeichnung der Lebensmittel sowie durch geeignete Zulassungsverfahren sicherzustellen“. Es sei außerdem erforderlich, „daß die grundsätzlichen Chancen und Risiken der Anwendung gentechnischer Methoden in der Lebensmittelproduktion und -verarbeitung ausführlich erforscht werden“. Ergänzend zur Risikovorsorge müßten aber auch „die sich bietenden Alternativen zur Gentechnik im Bereich der Lebensmittelproduktion und -verarbeitung geprüft werden“.

Die Notwendigkeit dieser Maßnahmen unterstreichen die von zahlreichen Fachleuten geäußerten Bedenken bezüglich der gesundheitlichen, ökologischen und sozioökonomischen Verträglichkeit von Lebensmitteln, die mit Hilfe gentechnischer und sonstiger neuer biotechnologischer Verfahren hergestellt wurden, sowie die erheblichen Vorbehalte in der Bevölkerung gegenüber solchen Lebensmitteln, von denen bereits einige im Handel sind. Diese Bedenken beziehen sich unter anderem auf

- ungeklärte gesundheitliche Risiken des Verzehrs genmanipulierter Bakterien,
- mögliche gesundheitliche Gefährdungen durch Herbizid- bzw. Insektengiftrückstände in herbizid- bzw. insektenresistenten Pflanzen,

- unkontrollierte Freisetzungseffekte und Risiken des Gentransfers für die Umwelt,
- mögliche Mangel- und Fehlernährung als Folge veränderter Konsumgewohnheiten aufgrund der Zunahme von Lebensmittelimitaten und Leichtprodukten,
- mögliche negative Folgen für die Länder der sog. Dritten Welt.

Gleichzeitig dürfen bei einer Beurteilung dieser neuen Verfahren die zum Teil nicht unerheblichen gesundheitlichen Risiken und Umweltgefährdungen der traditionell genutzten Produktionsmethoden nicht vernachlässigt werden. Es gilt, in einem Abwägungsprozeß zwischen verschiedenen Herstellungsverfahren zu einer Verringerung der Gefährdungen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu kommen.

- B. Der Entwurf für einen Verordnungs-Vorschlag der EG über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten trägt diesen Anforderungen nur in begrenztem Umfang Rechnung. Wesentliche Zielsetzung des Verordnungsentwurfs ist die Gewährleistung des freien Warenverkehrs, während der Schutz der Gesundheit und der Umwelt eine untergeordnete Rolle spielt.

Der eingeschränkte Anwendungsbereich des Verordnungsentwurfs, z. B. nur bei „bedeutenden“ Änderungen in Zusammensetzung und Auswirkung eines Lebensmittels, die Entscheidung über die Notwendigkeit eines Zulassungsverfahrens aufgrund des Votums eines einzigen Sachverständigen, das Fehlen einer verpflichtenden Gesundheitsprüfung und der Ausschluß von Verbraucher- und Umweltverbänden sind nicht geeignet, in jedem Fall eine umfassende Prüfung aller sicherheitsrelevanten Sachverhalte zu gewährleisten und unterstreichen die starke ökonomische Ausrichtung. Die Kann-Regelung hinsichtlich einer Kennzeichnung ermöglicht keine umfassende Verbraucherinformation.

Notwendig ist daher eine stärkere Berücksichtigung von Verbraucher- und Umweltschutzgesichtspunkten und die Verankerung des Vorsorgegedankens. Falls die angeführten Forderungen nicht erfüllt werden, sollte den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eröffnet werden, ein höheres nationales Schutzniveau festzulegen.

